

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 13.12.2024**

**Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für sonstige Gewässer vom 17.07.2017**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-, des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG NRW- und der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der jährliche Gebührensatz beträgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für versiegelte Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,02461147 €, |
| b) für die übrigen Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,00050397 €. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 10.12.2024

Der Bürgermeister Michael Jäcke